

Gemeindeversammlung

Montag, 2. Januar 2025, 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Altikon

Vorsitz: Sandra Reinli, Gemeindepräsidentin

Protokoll: Kägi Peter, Gemeindeschreiber

Anwesend: 76 Stimmberechtigte (Absolutes Mehr: 39)
4 Jungbürger
2 Gäste, davon 1 Pressevertreter (Andelfinger Zeitung)

Die Gemeindepräsidentin Sandra Reinli begrüsst alle Anwesenden und weist darauf hin, dass die Einladung ordnungsgemäss erfolgt ist. Nachdem keine Einwendungen zur Traktandenliste gemacht werden, wird die Versammlung eröffnet.

1. **Wahl von 2 Stimmenzählern:**

1. Jörg Schönenberger
2. Gianna Schälchli

2. **Abnahme Gemeindeversammlungsprotokoll vom 24. Juni 2024**

Referentin: Gemeindepräsidentin Sandra Reinli

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Altikon, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 wird genehmigt.

Die Diskussion zu diesem Traktandum wird nicht ergriffen und es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung:

Dem Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

- I. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 wird genehmigt.

II. Mitteilung an:

- Akten (16.04.0)

3. **Erlass Abnahme Gemeindeversammlungsprotokoll durch Gemeinderat**

Referentin: Gemeindepräsidentin Sandra Reinli

In Altikon wurden die Gemeindeversammlungsprotokolle bis anhin jeweils nicht genehmigt. Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse wurden jeweils ordnungsgemäss mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und das Protokoll öffentlich aufgelegt.

Rechtliches

Gemäss § 6 des Gemeindegesetzes (GG) muss unter anderem in der Gemeindeversammlung Protokoll geführt werden. Nach der herrschenden Lehre muss ein Protokoll genehmigt werden, da mit der Genehmigung die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit des Protokolls bestätigt wird. Fehlt es dabei an einer besonderen Regelung, ist die Genehmigung an der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums (d.h. an der nächsten Gemeindeversammlung) zu beschliessen. Ein Behördenersass kann allerdings die Genehmigung durch Zirkularbeschluss oder einen Ausschuss des betroffenen Gremiums beschliessen. Hinsichtlich der Gemeindeversammlungen kann die Gemeindeversammlung in einem Erlass die Genehmigung durch den Gemeindevorstand (Gemeinderat) vorsehen. Nach der Genehmigung ist das Protokoll durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf das Gemeindegesetz, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Der Gemeinderat wird ermächtigt das Gemeindeversammlungsprotokoll jeweils zu genehmigen. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden und die protokollführende Person unterzeichnet.

Die Diskussion zu diesem Traktandum wird nicht ergriffen und es werden keine Anträge gestellt:

Abstimmung:

Dem Antrag des Gemeinderates wird mit 1 Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

I. Der Gemeinderat wird ermächtigt das Gemeindeversammlungsprotokoll jeweils zu genehmigen. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden und die protokollführende Person unterzeichnet.

III. Mitteilung an:

- Akten (16.04.0)

4. Projektgenehmigung und Erteilung eines Baukredites von Fr. 170'000.00 für den Einbau eines Personenliftes im Primarschulhaus Altikon

Referent: Schulpflegepräsident Matthias Nagel

Gemäss Kantonsverfassung (Art. 11 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 1 lit. a) und § 239d PBG hätten öffentliche Bauten, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis Anfang 2011 behindertengerecht angepasst werden müssen, auch unabhängig von einem bewilligungspflichtigen Umbauvorhaben.

Als verhältnismässig bzw. wirtschaftlich zumutbar gelten Kosten von 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes bzw. des Neuwerts der Anlage (Wert vor der Erneuerung). Beim Primarschulhaus Altikon rund 300'000 Franken.

Das Primarschulhaus Altikon wurde durch die BKZ (Behindertenkonferenz Zürich) begutachtet. Neben einigen kleineren lösbaren Problemen wurde hauptsächlich bemängelt, dass der Weg vom EG zum UG nicht behindertengerecht ist. Der Umweg über den Aussenraum zwischen den beiden Geschossen ist zu lang, und wäre auch benachteiligend, wenn zu Fuss gehende Leute die Treppe im Innenraum benutzen, und Leute im Rollstuhl oder mit Rollator einen langen Weg im unüberdeckten Aussenraum machen müssen. Auch in Pausen und beim Wechsel der Geschosse wäre der Umweg viel zu lang. Zudem wird der Zugang zur öffentlichen Mehrzweckhalle von der unteren Eingangstüre durch den verwinkelten Gang als unzumutbar eingestuft.

Es ist nun vorgesehen einen Vertikallift gemäss SIA 500, Ziff.3.7 Korrigenda C4 im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu erstellen. Der Lift wird beidseitig zugänglich sein, um alle Ebenen, auch den Osteingang, stufenlos, zu erschliessen. Der Lift kann im Treppenauge realisiert werden, es hat genügend Platz.

Ein Treppenlift wäre nutzlos, da er unter anderem zu langsam und von Kindern nicht selbständig bedienbar wäre.

Gemäss einer Kostenschätzung ist mit Kosten von Fr. 170'000.00 zu rechnen.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung die Zustimmung zur Projektgenehmigung und Erteilung eines Baukredites von Fr. 170'000.00 für den Einbau eines Personenliftes im Primarschulhaus Altikon

Antrag:

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Dem Projekt und der Erteilung eines Baukredites von Fr. 170'000.00 für den Einbau eines Personenliftes im Primarschulhaus Altikon wird zugestimmt.
- II. Der Gemeinderat Altikon wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel gegebenenfalls auf dem Darlehenswege zu beschaffen.

Die Diskussion zu diesem Traktandum wird durch zwei Versammlungsteilnehmer ergriffen, Anträge aus der Versammlung werden jedoch keine gestellt.

Abstimmung:

Dem Antrag der Primarschulpflege wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

- I. Dem Projekt und der Erteilung eines Baukredites von Fr. 170'000.00 für den Einbau eines Personenliftes im Primarschulhaus Altikon wird zugestimmt.
- II. Der Gemeinderat Altikon wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel gegebenenfalls auf dem Darlehenswege zu beschaffen.
- III. Mitteilung an:
 - Primarschulpflege, Matthias Nagel, Präsident
 - Finanzverwaltung Altikon
 - Akten

5. Genehmigung der Bauabrechnung über die Sanierung der Gemeindestrasse in Oberherten mit Fr. 205'085.75

Referent: GR Beat Ramseier

Im Zuge der Werterhaltung wurden die Strassenbeläge im Ortsteil Oberherten erneuert. Die Sanierung beinhaltete auch die nördliche Zufahrtstrasse von der Thurtalstrasse bis zum Ortsteil Oberherten.

Die Sanierungsarbeiten an der Gemeindestrasse konnten im Herbst 2023 ausgeführt werden.

Gemäss der Bauabrechnung ergeben sich folgende Kosten (alle Beträge inkl. MwSt.):

Kosten gemäss Bauabrechnung

Total Baukosten Fr. 205'085.75

Kredit Gemeindeversammlung vom 2. Januar 2023

Total Baukredit Fr. 184'500.00

Abrechnung Baukredit

Baukredit Fr. 184'500.00

Baukosten gem. Bauabrechnung ./.
Fr. 205'085.75

Ueberschreitung des Baukredites Fr. 20'585.75

Begründung der Kreditüberschreitung

- Mehraufwendungen bei Belageinbau
- Nachführungskosten Geometer waren im Kostenvoranschlag nicht enthalten

Antrag:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Der Bauabrechnung für die Sanierung der Gemeindestrasse in Oberherthen mit Kosten Fr. 205'085.75 und einer Ueberschreitung des Baukredites mit Fr. 20'585.75 wird zugestimmt.

Zu diesem Traktandum erfolgt keine Diskussion. Anträge aus der Versammlung werden keine gestellt.

Abstimmung:

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

- I. Der Bauabrechnung für die Sanierung der Gemeindestrasse in Oberherthen mit Kosten Fr. 205'085.75 und einer Ueberschreitung des Baukredites mit Fr. 20'585.75 wird zugestimmt.

II. Mitteilung an:

- Finanzverwaltung
- Akten

6. Genehmigung der Bauabrechnung über die Sanierung der Büelstrasse und den Ersatz der Wasserleitung mit Fr. 379'384.31

Referent: GR Beat Ramseier

Am 2. Januar 2023 hat die Gemeindeversammlung einem Kredit von Fr. 368'000.00 für die Sanierung des Strassenbelages und dem Ersatz der Wasserleitung in der Büelstrasse zugestimmt.

Anlässlich der darauffolgenden Projektbearbeitung durch das Ingenieurbüro F + H Partner AG wurde festgestellt, dass die Regenabwasserableitung welche im zu sanierenden Strassengebiet liegt, sinnvollerweise auch saniert werden sollte. Desweiteren erfolgte in der Vergangenheit die Projektbegleitung für die Strassensanierungen durch den Ressortvorstand Gemeinderat Beat Ramseier. Aufgrund des Umfangs der aktuellen Strassensanierung war dies jedoch nicht mehr möglich und musste ebenfalls durch das Ingenieurbüro F + H Partner AG vorgenommen werden.

Für diese zusätzlichen Arbeiten hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. Februar 2023 einen Nachtragskredit von Fr. 74'000.00 bewilligt.

Im Zuge der Werterhaltung wurde der Strassenbelag auf dem gesamten Strassenabschnitt erneuert. Die bestehende Wasserleitung mit Gussrohren DN 100 mm aus den Jahren 1932 wurden mit Steckmuffenrohren DN 125 mm vollständig ersetzt. Gleichzeitig wurden auch acht Hauszuleitungen im Bereich des Strassengebietes ersetzt und mit einem neuen Hausanschlussschieber versehen.

Die bestehende Regenabwasserleitung DN 150 mm resp. DN 200 mm wurde im Bereich des Perimeters durch eine neue Leitung DN 250 mm ersetzt, sodass die Abflusskapazität erheblich gesteigert werden konnte.

Die Bauarbeiten starteten ab dem 4. April 2023 und dauerten bis Mitte Juli 2023. Während dieser Zeit wurde auch die öffentliche Beleuchtung saniert. Für die Brandbekämpfung wurden die bestehenden Ueberflurhydranten Nr. 53 und Nr. 54 an gleicher Stelle durch neue Modelle ersetzt, welche den Vorgaben der GVZ entsprechen.

Kosten gemäss Bauabrechnung

Strassensanierung	Fr. 148'551.85
Ersatz Beleuchtung	Fr. 26'892.30
Ersatz Regenabwasserleitung	Fr. 49'098.85
Ersatz Wasserleitung	Fr. <u>154'841.31</u>
Total Baukosten	Fr. <u>379'384.31</u>

Genehmigte Kredite

Kredit Gemeindeversammlung vom 2.1.2023	Fr. 368'000.00
Nachtragskredit Gemeinderat vom 13.2.2023	Fr. <u>74'000.00</u>
Total verfügbarer Baukredit	Fr. <u>442'000.00</u>

Abrechnung Baukredit

Baukredit		Fr.	442'000.00
Baukosten gem. Bauabrechnung	./.	Fr.	<u>379'384.31</u>
Unterschreitung des Baukredites		Fr.	<u>62'615.69</u>

Begründung der Kreditunterschreitung

- günstige Vergabe anlässlich der Submission
- keine Beanspruchung der Reserven
- Minderkosten aufgrund des kombinierten Grabenbaus (Kombigraben Wasser/EKZ/Swisscom)
- Verzicht aufwendiges Schlauchprovisorium (Löschwassersicherheit Liegenschaft Büelhüsli)

Antrag:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Der Bauabrechnung für die Sanierung der Büelstrasse und den Ersatz der Wasserleitung mit Fr. 379'384.31 und einer Unterschreitung des Baukredites mit Fr. 62'615.69 wird zugestimmt.

Zu diesem Traktandum erfolgt keine Diskussion. Anträge aus der Versammlung werden keine gestellt.

Abstimmung:

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

- I. Der Bauabrechnung für die Sanierung der Büelstrasse und den Ersatz der Wasserleitung mit Fr. 379'384.31 und einer Unterschreitung des Baukredites mit Fr. 62'615.69 wird zugestimmt.
- II. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung
 - Akten

7. Revision der Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon (GebWvVo)

Referent: Ressortvorstand GR Roland Schenk

Die bestehende Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon (GebWvVo) datiert vom 2. Januar 2013. Seither wurden keine Anpassungen dieser Verordnung vorgenommen.

Gemäss Art. 7.7 der Verordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon (WvVo) vom 2. Januar 2013 ist die Gemeindeversammlung für eine Revision der Gebührenverordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon zuständig.

In Art. 3.2 der Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon ist festgelegt, dass die Benutzungsgebühr als Summe zweier Komponenten erhoben wird. Einerseits als verbrauchsunabhängige Grundgebühr pro Wohneinheit und andererseits als verbrauchsabhängiger Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m3). Desweiteren ist in Art. 3.3 festgehalten, dass die Grundgebühr die Hälfte des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen soll, der Rest entfällt auf den Mengenpreis. Die Tariffestsetzung für die Grundgebühren und den Mengenpreis pro m3 erfolgt durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz.

Infolge dieser Bestimmung ist die Flexibilität für die Festsetzung der Grundgebühr pro Wohneinheit sehr eingeschränkt, da diese prozentual jeweils in gleichem Rahmen wie der Mengenpreis verändert werden müsste.

Damit der Gemeinderat bei der Gestaltung der Tarife einen grösseren Spielraum anwenden und das Gebührenmodell nach den Vorgaben des Preisüberwachers ausgestalten kann, sollte Art. 3.3 wie folgt abgeändert werden:

Die Grundgebühr muss mindestens 35% des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

Diese Formulierung erlaubt es dem Gemeinderat vorübergehend die Grundgebühren zu senken, ohne eine Veränderung des Mengenpreises vorzunehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Revision von Art. 3.3 der Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon (GebWvVo) vom 2. Januar 2013 wird genehmigt.

Die Diskussion zu diesem Traktandum wird durch zwei Versammlungsteilnehmer ergriffen, Anträge aus der Versammlung werden jedoch keine gestellt.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

I. Die Revision von Art. 3.3 der Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon (GebWvVo) vom 2. Januar 2013 wird genehmigt.

II. Mitteilung an:

- Finanzverwaltung Altikon
- Akten

8. Genehmigung des Budget 2025 und Festsetzung des Steuerfusses mit 94%

Referent: Ressortvorstand GR Roland Schenk

Vorgängig der Budgetpräsentation wird durch Gemeinderat Roland Schenk der Finanz- und Aufgabenplan 2025 – 2030 der Gemeinde Altikon vorgestellt. Gemäss § 95 und § 96 des Gemeindegesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, einen Finanz- und Aufgabenplan zu erstellen. Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben, er wird jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festgelegt. Der Gemeinderat hat den Finanz- und Aufgabenplan 2025 – 2030 genehmigt, er bringt ihn an der heutigen Gemeindeversammlung zur Kenntnis, gleichzeitig ist er auf der Gemeindewebsite und auf der Gemeindeverwaltung öffentlich einsehbar.

Gemeinderat Roland Schenk weist darauf hin, dass aufgrund der präsentierten Zahlen festgestellt werden kann, dass sich die finanzielle Lage der Gemeinde Altikon etwas verbessert hat. Dies aufgrund der reduzierten künftigen Investitionen. Ein gleichbleibender Steuerfuss sollte in den kommenden Jahren möglich sein, um die anstehenden Investitionen dennoch finanzieren zu können.

Die Sekundarschulgemeinde Rickenbach hat den Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2025 um zwei Steuerprocente erhöht. Damit ein gleichbleibender Gesamtsteuerfuss wie in den letzten Jahren bestehen bleiben kann, möchte der Gemeinderat den Steuerfuss für die Politische Gemeinde um zwei Steuerprocente senken.

Das Budget 2025 wird vom Ressortvorsteher Gemeinderat Roland Schenk den anwesenden Versammlungsteilnehmern erörtert.

Antrag:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

I. Das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Altikon mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'00.00 und Nettoinvestitionen im

Verwaltungsvermögen von Fr. 611'000.00 wird genehmigt. Im Finanzvermögen resultiert eine Veränderung der Sachwertanlagen von Fr. 0.00.

II. Der Steuerfuss 2025 wird mit 94% festgesetzt.

Die Diskussion zu diesem Traktandum wird durch einen Versammlungsteilnehmer ergriffen, Anträge aus der Versammlung werden jedoch keine gestellt.

Abstimmung Budget 2025:

Dem Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

I. Das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Altikon mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'000.00 und Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 611'000.00 wird genehmigt. Im Finanzvermögen resultiert eine Veränderung der Sachwertanlagen von Fr. 0.00.

II. Der Steuerfuss 2025 wird mit 94% festgesetzt.

III. Mitteilung an:

- Finanzverwaltung Altikon
- Akten (10.07)

9. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Es sind keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen.

10. Verschiedenes über Politische Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin Sandra Reinli orientiert die anwesenden Versammlungsteilnehmer über folgende Themen:

- 8. Januar 2025 / Christbaumverbrennen beim Werkhof Altikon

Aktueller Stand Revision Bau- und Zonenordnung

Die revidierte Bau- und Zonenordnung wurde im Herbst 2024 der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht. Vorgesehen ist die Revision der Bau- und Zonenordnung an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung im Herbst 2025 zur Genehmigung vorzulegen.

Organisationsanalyse Gemeinde Altikon

Der Gemeinderat hat im letzten Jahr eine Organisationsanalyse in Auftrag gegeben. Dabei handelt es sich um eine Überprüfung der Organisationsstruktur für den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung. Der Ursprung dafür ist eine mögliche Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates. Entsprechende weitere Informationen an die Einwohner erfolgen nach Vorliegen von weiteren geplanten Massnahmen.

Rückblick Versammlung der Gemeindepräsidenten des Bezirks Winterthur in Altikon vom 1. November 2024

Die Jahresversammlung des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Bezirks Winterthur erfolgt jeweils in einer der Verbandsgemeinden. Das heisst alle 15 – 20 Jahre findet diese in der Gemeinde Altikon statt. Aufgrund der Anzahl von ca. 50 Teilnehmern ist die Unterstützung von externen Personen eine Voraussetzung. Die Gemeindepräsidentin Sandra Reinli möchte sich deshalb bei den Frauen der Damen- und Frauenriege Altikon für die tatkräftige Unterstützung bei der Durchführung des Anlasses bedanken.

Schluss der Versammlung um 22.00 Uhr.

Gemeindepräsidentin Sandra Reinli fragt die Anwesenden an, ob gegen die Versammlungsführung und die Abstimmungen Einwände erhoben werden. Es werden keine Wortbegehren gestellt.

Auflage

Das Protokoll und die gefassten Beschlüsse liegen während den üblichen Oeffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Rekurse

Gegen die Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Protokollberichtigung

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form einer Aufsichtsbeschwerde, innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage, erhoben werden. Diese ist beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, einzureichen.

Jungbürgeraufnahme 2025 / Jahrgang 2007

Anlässlich der Jungbürgeraufnahme erläutert Sandra Reinli den Jungbürgern die Rechte und Pflichten, die sie mit der Mündigkeit erhalten werden. Mit der Abgabe eines Geschenkgutscheins wird den Jungbürgern für ihr Erscheinen gedankt.

Anwesende Jungbürger:

Nagel Linda, Schälchli Vincent, Schneider Leena, von Ow Daria

Das Protokoll der heutigen Gemeindeversammlung wurde durch den Gemeinderat Altikon an der Sitzung vom 13. Januar 2025 genehmigt.

Für das Protokoll:

Die Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Sandra Reinli
Gemeindepräsidentin

P. Kägi
Gemeindeschreiber